Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 5 (1829)

Heft: 8

Artikel: Bemerkungen über die im eidgenössischen Archiv liegende Verfassungs-Urkunde von Appenzell V.R.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542420

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Appenzellisches

Monatsblatt.

Nro. 8. August 1829.

Wie der einzelne Mensch, der das Gute aufrichtig will, nicht zögern wird, erkannte Gebrechen und Fehler abzulegen: so darf auch eine Regierung in der Verbesserung der an den Staatseinrichtungen entdeckten Mängel und Gebrechen nicht saumselig sein. Jordan.

546698

Bemerkungen über die im eidgenössischen Archiv liegende Verfassungs-Urkunde von Appenzell V. R.

Von Joh. Nagel, s. Durch. Buch am Wort" S. 15.

Eine Note im Monatblatt Nro. 3. S. 47 macht auf die im eidgenössischen Archiv liegende Verfassungs-Urkunde von Appenzell V. R. aufmerksam — indem dieselbe mit derjenigen im Landbuch nicht ganz übereinstimme. Diese Anmerkung hat mit Recht bei denjenigen, die für vaterländische Interessen nicht gleichgültig sind, den Wunsch nach näherem Aufschluß erweckt; — schon im darauf folgenden Blatt Nro. 4. S. 53 wurde der Herausgeber desselben eingeladen, die angedeuteten Abweichungen näher zu bezeichnen; — in seiner Antwort benennt er sie — verweist aber zu weiterer Auskunft auf das „Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes," worin die zu Handen der eidgenössischen Tagsatzung ausgefertigte und vom großen Rath zu Trogen den 25. Juni 1814 genehmigte Staatsverfassung der äussern Rhoden des Kantons Appenzell nebst denen der andern Kantone ausführlich enthalten ist. Aus der Vergleichung dieser vom eidgenössischen Bund ge-

währleisteten Verfassung von Appenzell V. R. mit den im Landbuch liegenden Bestimmungen ergeben sich allerdings wesentliche Verschiedenheiten, die einer nähern Darstellung um so mehr bedürfen, weil solche Gegenstände — wenn sie nicht ein ungemessenes Mißtrauen erzeugen sollen — offen besprochen werden müssen. In allem, was die gemeinsamen Angelegenheiten betrifft, ist Offenheit das beste Schutzmittel gegen Mißdeutungen.

Die benannte Urkunde sagt über die Competenz der Landsgemeinde §. 1.:

„Die Landsgemeinde oder die allgemeine Versammlung des Volkes ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Kantons im Alter von 16 Jahren und darüber, wird alle Jahr am letzten Sonntag Aprils abwechselnd zu Hundwyl und Trogen gehalten, und erwählt durch freie Hand und Stimme die 4 Standeshäupter, die 6 übrigen Beamteten, den Landweibel und Landschreiber, doch alle nur für 1 Jahr, nach dessen Verfluß sie wieder wählbar sind. Der Landsgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen oder zu Abänderung der Alten zur Entscheidung vorgelegt werden, nachdem sie von dem großen Rath geprüft worden sind. Sie allein ist befugt, den Fremden das Landrecht zu ertheilen oder sie abzuweisen. — Ausserordentliche Landsgemeinden können einzig von dem großen Rath erkannt und angeordnet werden.“

Dieser Artikel weist zwar der Landsgemeinde die höchste Gesetzgebung zu, er läßt aber unbestimmt, wie diejenigen Vorschläge, die vom Volk aus an den großen Rath gelangen, von ihm aber zum Vortrag unthunlich erachtet werden, dennoch der Landsgemeinde zum Entscheid vorgelegt werden können. Der bloße Ausdruck: „nachdem sie vom großen Rath geprüft worden sind“, scheint so, wie er ohne irgend einen erläuternden Beisatz da steht, dasjenige auszuschließen, was bei der Prüfung den Beifall des Rathes nicht erhält.

Der 2te Artikel im Landbuch aber sagt: wenn ein Landmann an einer Landsgemeind etwas anzuziehen begehrt, das ihn billig und recht und dem Vaterland ersprieslich dünkt, so soll er solches einem großen Rath zur Berathung vortragen; findet dieser das Vorgetragene dem Vaterland nützlich und gut, so soll er ihm willfahren (dasselbe der Landsgemeinde vorlegen); würde er es aber schädlich und nicht für thunlich erachten, und der Landmann wollte sich auf gethane Vorstellung hin nicht abweisen lassen, „so mag er solches wohl für eine Landsgemeinde bringen; er soll aber selbsten auf den Stuhl hinaufgehen und die Sache mit rechter Bescheidenheit vortragen."

Diese Bestimmung sichert dem freien Landmann das Recht, seine Wünsche, Ansichten und Vorschläge — wenn sie auch mit denen einer jeweiligen Landes-Obrigkeit nicht übereinstimmen sollten — auf gesetzlichem Wege zum Entscheid an die höchste Behörde des Landes gelangen zu lassen; sie ist eine der wesentlichsten Garantien der bürgerlichen Freiheit, eines der wichtigsten Bedingnisse rein demokratischer Verfassungen. Wenn es daher unangenehm auffällt, daß von der Befugniß des freien Appenzellers — am Tage der Landsgemeinde vom Stuhl herab irgend eine ihm wichtige Landes-Angelegenheit seinen Brüdern vortragen zu dürfen — keine Erwähnung geschieht, so mehrt sich unser Befremden noch, wenn wir die Worte lesen: „Ausserordentliche Landsgemeinden können einzig von dem großen Rath erkennt und angeordnet werden." was im offenbaren Widerspruche mit dem 2ten Artikel des Landbuchs steht, der sich darüber in folgenden Worten ausspricht: „Ausserordentliche Landsgemeinden sollen mögen gehalten werden, so oft und viel als eine hohe Landes-Obrigkeit oder gemeine Landleuth' es nöthig zu sein erachten."

In unserm Lande — wo das Volk an der jährlich wiederkehrenden gewöhnlichen Landsgemeinde seine Obrigkeit aus seiner Mitte frei wählen, allfällige Gesetzes-Vorschläge und

Verträge genehmigen oder verwerfen, überhaupt jährlich über alles verfügen kann, was seinem Entscheid unterliegt — muß natürlich die Nothwendigkeit, ausserordentliche Landsgemeinden zu halten, sehr selten eintreten, — immerhin aber müssen Rechte — die zu den Grundzügen unsrer Verfassung gehören und mit dem Leben derselben verbunden sind — unverlezlich stehen bleiben als Eigenthum der jezigen und künftigen Generationen. — Freilich mangelt dem Ausdruck „so „oft und viel als eine hohe Landesobrigkeit und gemeine „Landleuth es nöthig zu seyn erachten" diejenige Bestimmtheit, die wir sonst im 2ten Art. des Landbuchs finden, indem er unberührt läßt, wie gemeine Landleuth ihren Willen hierüber kundmachen sollen? — ob es dazu nur eines Theiles derselben oder der Gesammtheit bedürfe und auf welchem Weg sich letztere aussprechen möge? — So viel aber zeigt sich deutlich, daß der vorbenannte Artikel nicht wie die Verfassungs-Urkunde einzig der Landesobrigkeit das Recht zuweist, ausserordentliche Landsgemeinden zu erkennen.

Eine weitere in der gewährleisteten Verfassung enthaltene Angabe — „daß ausserordentliche Kirchhören nur mit Vor„wissen und Bewilligung eines der 4 Standeshäupter aus„gekündet und gehalten werden dürfen" — liegt eben so wenig im Geist noch im Buchstaben unserer Verfassung. Wie sie auf der einen Seite die Rechte der Gesammtheit aller Bürger des Landes schützt — kann sie unmöglich auf der andern Seite die Rechte der Gemeinden beschränken wollen, sofern diese nicht störend in jene eingreifen. Der Natur der Sache nach können der Kirchhöri nur solche Gegenstände zum Entscheid vorgelegt werden, die sich auf den innern Haushalt der Gemeinde beziehen und weder mit den Interessen des Landes im Widerspruch stehen, noch die Rechte Anderer kränken; — wenn nun die Gemeinde in besondern Fällen zur Ausübung ihres Kollatur-Rechtes oder zu Verfügungen über irgend einen ihrer Verwaltungs-Gegenstände sich ausserordentlich versammeln will, so ist nicht abzusehen, wie

sie dazu einer anderweitigen Einwilligung bedürfe. — Wenn aber eine solche Beschränkung seit dem Jahr 1762 in Folge der damaligen hierarchischen Einflüsse faktisch statt gefunden hat, so wird ihre Aufhebung um so nöthiger, damit nie die Rechte der Gemeinden diesem Einfluß unterliegen, und wenn auch ein einzelner Geistlicher durch ausserordentliche Kirchhörinnen etwa seine unverlangte Entlassung erhalten hat, was jedoch selten ohne zureichenden Grund geschieht — so kann dies nicht zur Fortdauer einer Beschränkung berechtigen, die weder im Landbuch, noch im Geist unserer Verfassung, noch im Interesse des Landes oder der Gemeinden begründet ist.

Ausser diesen wesentlichen Abweichungen der im eidgenössischen Archiv liegenden von unserer wirklichen Verfassung enthält sie dann noch einige andere minder wesentliche Mängel; hie und da Unbestimmtheit, wie z. B. im Ausdruck „temporäre Steuern" der eigentlich nichts sagt, indem sie wohl vorübergehend — aber auch wiederkehrend sind, so lange die gewöhnlichen Einnahmen der Landeskasse nicht zur Bestreitung der Ausgaben hinreichen; dann auch sind die Kompetenzen der einzelnen Behörden nicht immer mit genügender Bestimmtheit auseinander gesetzt. — Die benannte Urkunde bedarf daher — besonders wegen den oben berührten sehr wesentlichen und wichtigen Differenzen — einer Revision, denn, was von der gesammten Eidgenossenschaft gewährleistet wird, was in Zeiten innerer Gährung durch die schweizerische Bundes-Behörde sogar mit Gewalt der Waffen geschützt werden soll — das muß klar und bestimmt ausgesprochen sein, damit der Bund — wie die Rechte der Regierungen, auch die Rechte des schweizerischen Volkes schütze.

Wenn wir nun am Schlusse dieser Zeilen einen Blick auf diejenigen werfen, die im Jahr 1814 jene Verfassungs-Urkunde gefertigt, genehmigt und unter eidgenössische Garantie gestellt haben — von welchen gegenwärtig nur noch 2 Landesbeamtete, Hr. Statthalter Schläpfer und Hr. Rathsschreiber Schefer in Funktion stehen — so müssen wir aufrichtig ihre Un-

kunde mit dem Wesen unserer Verfassung oder die Gleichgültigkeit, mit der ein so hochwichtiger Gegenstand behandelt wurde, bedauern; — wir sind aber weit entfernt, ihnen irgend eine schlimme, des Vaterlandes Freiheit gefährdende Absicht beizumessen, und wollen vor allem nicht unbeachtet lassen, daß in jener Zeit — wo die Schweiz nach der Auflösung der Mediationsakte in sich selbst zerfallen, im Sturme der wildbewegten Welt dastand, — es nur Noth zu thun schien, schnell und eilend den morschen alten Bund zu erneuen und das Bessere den kommenden ruhigern Tagen aufzusparen.

Wenn nun je ein Zeitpunkt geeignet war, die Revision unsrer Verfassungs-Urkunde vorzunehmen — so ist es der jetzige, wo Friede von Innen und Aussen jedes Werk der Verbesserung begünstiget, wo die Publicität jede Landes-Angelegenheit dem Urtheil des Volkes unterlegt und wo unsre freisinnige Obrigkeit, die das Heiligthum unsrer rein demokratischen Verfassung treu bewahren will, gewiß geneigt sein wird, jene Urkunde ihrer ernsten Prüfung zu unterwerfen und sie mit dem Geist und Wesen unsrer Verfassung — wie sie im Landbuch vorgezeichnet ist — zu versöhnen.

547126

Professor Jetzeler's, von Schaffhausen, Tod und Begräbniß in Appenzell Innerrhoden; im Herbstmonat 1796.

Die Begräbnißgeschichte des im Herbst 1796 am hohen Säntis verunglückten Professors Jetzeler erregte damals viel Aufsehen und Unwillen. Eine ausführliche und getreue Beschreibung des Hergangs der Sache enthält nachstehender Brief eines Rathgliedes von Schaffhausen an einen angesehenen Mann in Urnäschen. — Aus der neuesten Nummer (35) der Appenzeller-Zeitung ersehen wir, daß leider noch